

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Feile, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Linde, Frau Dr. Martiny-Glotz, Meininghaus, Möhring, Müller (Schweinfurt), Schätz, Wimmer (Neuötting), Paintner, Bredehorn, Holsteg, Dr. Rumpf, Dr. Vohrer, Dr. Zumpfort, Gattermann, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der SPD und FDP

Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Bundesländer

Wir fragen die Bundesregierung:

- I. Wann haben die Länder ihre Gesetze über Naturschutz und Landschaftspflege an das Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 4 dieses Gesetzes angepaßt?
- II. Welche Bestimmungen haben die Länder zu folgenden Fragenkreisen getroffen:
 1. Zur Landwirtschaftsklausel (§ 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 7),
 2. Erweiterung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 Abs. 2),
 3. Verbindlichkeit der Landschaftspläne und deren Verhältnis zu den Bauleitplänen (§ 6 Abs. 4),
 4. Verneinung des Eingriffscharakters einer Änderung von Grundflächen oder Erweiterung des Begriffs „Eingriff“ (§ 8 Abs. 8),
 5. Duldungspflicht von Grundeigentümern zu Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 10),
 6. Pflegepflicht im Siedlungsbereich (§ 11),
 7. zum Artenschutz (§ 22 Abs. 5 und § 26 Abs. 1) und Ausnahmen hiervon (§ 26 Abs. 3)?
- III. Haben die Länder außer in den Fällen der Frage II Regelungen in Abweichung von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes getroffen?
- IV. Wie hat sich seit Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes das Zusammenwirken der Länder bei der länderübergreifenden Landschaftsplanung entwickelt (§ 7)?

- V. Wie haben die Länder das Recht zum Betreten der Flur für Erholungszwecke (§ 27) insbesondere hinsichtlich des Radfahrens und Reitens ausgestaltet?
- VI. In welchem Umfange haben Bund, Länder und Gebietskörperschaften Grundstücke nach Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes für Erholungszwecke bereitgestellt (§ 28)?
- VII. Welchen Verbänden ist bisher vom Bund und von den Ländern die Anerkennung nach § 29 erteilt und damit eine Mitwirkungsbefugnis in Naturschutz- und Landschaftspflege eingeräumt worden?
- VIII. In welchen Ländern haben Verbände über die Mitwirkungsmöglichkeiten nach § 29 Abs. 1 hinausgehende verfahrensmäßige Befugnisse?
- IX. In welchem Umfang sind seit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes Naturschutz- und Landschaftspflege gefördert worden
 1. vom Bund,
 2. von den Ländern?
- X. Hat sich die Rahmenkompetenz des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege bewährt?

Bonn, den 25. November 1981

Dr. Schmidt (Gellersen)

Feile

Frau Dr. Hartenstein

Dr. Linde

Frau Dr. Martiny-Glotz

Meininghaus

Möhring

Müller (Schweinfurt)

Schätz

Wimmer (Neuötting)

Wehner und Fraktion

Paintner

Bredehorn

Holsteg

Dr. Rumpf

Dr. Vohrer

Dr. Zumpfort

Gattermann

Wolfgramm (Göttingen)

Mischnick und Fraktion